

Verordnung über die Gemeindep Partnerschaft Moosseedorf - Kaçanik

9. August 2004

Verordnung über die Gemeindep partnerschaft Moosseedorf - Kaçanik

Der Gemeinderat Moosseedorf, gestützt auf das Leitbild, beschliesst:

Art. 1 Ziel und Allgemeines

¹ Zwischen den Gemeinden Moosseedorf und Kaçanik hat sich in den vergangenen beiden Jahren eine partnerschaftliche Beziehung entwickelt.

- In der festen Überzeugung, dass föderalistischen Strukturen beim Aufbau und bei der Konsolidierung demokratischer Institutionen eine wichtige Rolle zukommt;
- aus der Erfahrung, dass die Gemeindeautonomie als wichtiges Element eines demokratischen Staatswesens anzusehen ist;
- in der Erkenntnis, dass beide Gemeinden aus ihrer Entwicklung, ihren gegenseitigen Erfahrungen und Kenntnissen in mancherlei Hinsicht von einander profitieren können;
- in der Absicht, Völkerverständigung zu pflegen und zu leben;
- im Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kosova und der Schweiz zu fördern und
- in der Absicht, die demokratische Entwicklung in Kosova tatkräftig zu unterstützen,

soll die Weiterführung der freundschaftlichen Beziehungen auf längere Zeit sichergestellt werden. Das Ziel sind dauerhafte Beziehungen zwischen den Gemeinden mit persönlichen Kontakten unter Gemeindeverantwortlichen, Vereinsmitgliedern und Bevölkerung.

² Die Gemeinden Moosseedorf und Kaçanik haben zur Erreichung des Ziels ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Es soll die Grundlage für alle weiteren Kontakte und für die Realisierung konkreter Projekte bilden.

³ Die beiden Gemeinden können in allen Bereichen, welche für sie von Interesse sind, zusammenarbeiten. Vorbehalten bleiben die Rechtsordnungen der beiden Staaten sowie das Völkerrecht. Für den Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Projekten stehen die folgenden Bereiche im Vordergrund: Verwaltung, Planung und Umweltschutz, Schulen, Kultur, Soziales, nach Möglichkeit auch die Zusammenarbeit von Betrieben der Privatwirtschaft.

Art. 2 Partnerschaftskomitee, Aufgaben, Organisation

¹ Der Gemeinderat setzt zur Unterstützung und Umsetzung der Partnerschaft und des Abkommens ein Partnerschaftskomitee ein. Es handelt sich dabei um einen Fachausschuss, welcher der ständigen Kommission Präsidiales unterstellt ist.

² Das Partnerschaftskomitee setzt sich folgende Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Partnerschaft:

- regelmässige Pflege der Kontakte auf verschiedenen Ebenen,
- Organisation von Besuchen aus Kaçanik,
- Unterstützung bei Besuchen nach Kaçanik,
- Projektarbeit in Gruppen.

³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aus der Mitte interessierter Personen.

⁴ Der Gemeinderat und die Kirchgemeinde sind durch eines ihrer Mitglieder im Partnerschaftskomitee vertreten. Repräsentative Aufgaben übernimmt ergänzend die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.

⁵ Das Partnerschaftskomitee konstituiert sich selbst.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vertretung des Partnerschaftskomitees nimmt, was Belange der Partnerschaft anbetrifft, an den Sitzungen der Kommission Präsidiales teil.

⁷ Für das Partnerschaftskomitee wird keine Amtsperiode festgelegt.

⁸ Das Partnerschaftskomitee kann gegen aussen im Namen der Gemeinde auftreten.

⁹ Das Partnerschaftskomitee hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Der Aufwand für die Protokollführung sowie die Rechnungsführung werden nach geltendem Stundenansatz entschädigt.

¹⁰ Über die Sitzungen des Partnerschaftskomitees ist Protokoll zu führen.

Art.3 Finanzierung

¹ Das Partnerschaftskomitee führt für die Partnerschaft mit der Gemeinde Kaçanik eine eigene Rechnung. Voranschlag und Rechnung sind der Kommission Präsidiales zum Beschluss zu unterbreiten. Das Partnerschaftskomitee kann im Rahmen des Voranschlages eigenständig Verpflichtungen eingehen.

² Nachkredite zum Voranschlag beschliesst die Kommission Präsidiales.

³ Per Ende Jahr ist der Bestand an Aktiven auf einem Depotkonto in der Gemeinderechnung zu Handen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung auszuweisen.

⁴ Zur Finanzierung stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Gemeindebeitrag von jährlich wiederkehrend Fr. 3000.00
- Beitrag der Kirchgemeinde von jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00
- Beiträge und Spenden von Privaten und Organisatoren für einzelne Projekte und Aktionen
- Sponsoring
- Verschiedene sonstige Einnahmen.

Stehen spezielle Aktivitäten bevor wie z.B. die Entsendung bzw. der Empfang einer Delegation nach bzw. aus Kosova ist dem Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens im Voraus ein Finanzierungsgesuch einzureichen.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Gemeinde getragen.

⁵ Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der kant. Gesetzgebung (kant. Gemeindeverordnung) Rechnung zu führen. Die Rechnung muss insbesondere vollständig sein.

⁶ Die Rechnungsführung unterliegt der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Moosseedorf.

Art. 4 Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinderat und Partnerschaftskomitee verpflichten sich, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Sie informieren die Bevölkerung regelmässig über alle Aktivitäten zwischen den Gemeinden.

Art. 5 Informationspflicht

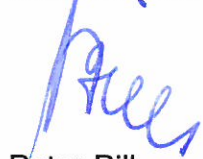
Das Partnerschaftskomitee informiert den Gemeinderat und die Kirchgemeinde regelmässig über die geplanten Aktivitäten sowie über den Stand der Zielerreichung.

Art. 6 Inkrafttreten

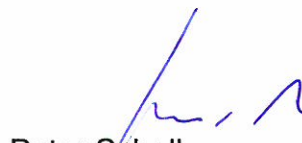
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. August 2004

Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Gemeindeschreiber